

Doch Rot-Weiß-Verschnitt erlaubt

(hp) Still und von der Öffentlichkeit fast unbemerkt schleicht sich eine gravierende Änderung der Herstellungspraxis von rosefarbenen Weinen in das Bezeichnungsrecht ein. Wie das Weinbauministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, in seinen Herbstinformationen zum aktuell gültigen Weinrecht bekannt gab, ist es nach EU-Recht nun doch erlaubt, Rot mit Weißwein zu verschneiden. Diese Weine dürfen als Herkunftsangabe beispielsweise »Deutscher

Wein« oder »Vin de France« und einen Jahrgang tragen, nicht jedoch die Angaben »Rosé« oder »Roséwein«. Findige Vermarkter werden sich mit Begriffen wie pink, lila oder dem einen oder anderen Farbenspiel zu helfen wissen. Möglich geworden ist die Option durch Artikel 8 der Ende Juli 2009 erlassenen Verordnung zu den önologischen Verfahren (EG) Nr. 606/2009. Beobachter befürchten eine gravierende Veränderung des Roséweinmarktes. ■